

## **AIDS-Hilfe Sylt - AktHIV für Nordfriesland - e. V. Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „AIDS-Hilfe Sylt – AktHIV für Nordfriesland – e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Westerland/Sylt, Kreis Nordfriesland.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein betreibt öffentliche Gesundheitspflege und Gesundheitsförderung im Sinne der Weltgesundheitsorganisation (WHO) bezüglich sexuell übertragbarer Krankheiten im allgemeinen, dem Humanen Immunschwäche-Virus (Human Immunodeficiency Virus, HIV), und dem Erworbenen Immunschwäche-Syndrom (Acquired Immunodeficiency Syndrome, AIDS) im besonderen. Der Verein unterstützt die Forschung, betreibt Aufklärung und Beratung über Infektionswege, Infektionsrisiken und Infektionsbekämpfung. Der Verein unterstützt Personen, auch solche, die Mitglieder des Vereins sind, die mit dem HI-Virus infiziert oder an AIDS erkrankt sind, psychosozial, materiell und pflegerisch. Die Unterstützung erfolgt nach den Richtlinien der DAH und bei der materiellen Unterstützung nach Bedürftigkeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Absatzes “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein kann Geschäftsstellen einrichten. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur insoweit unterhalten werden, als er ausschließlich und unmittelbar zum Erreichen des Vereinszwecks erforderlich ist.
- (5) Der Verein kann anderen Vereinen oder Verbänden beitreten, sofern dies zur Erreichung des Vereinszwecks gemäß (1) als förderlich erscheint und die Bestimmungen in (2) dem nicht entgegenstehen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Den Verein bilden ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2)
  - a. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Sinne der Vereinsziele tätig zu werden bereit ist.
  - b. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand und teilt die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit.
  - c. Eine ordentliche Mitgliedschaft kann auf Wunsch des Mitglieds zum Jahresende in eine fördernde übergehen.
- (3)
  - a. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die den Verein durch Geldzuwendungen (Spenden) oder durch Fürsprache fördert.
  - b. Für die Aufnahme gilt (2) b. Rechtsbehelf ist nicht zulässig.

- (4) a. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung  
einzelnen Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maße Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben.  
b. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.  
c. Ehrenmitglieder können zugleich ordentliche Mitglieder sein.
- (5) a. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder Auflösung (bei juristischen Personen).  
b. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich: Die schriftliche Austrittserklärung muß spätestens bis zum 30. November einem Vorstandsmitglied zugehen.  
c. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Antrag auf Ausschluß ist dem Mitglied 2 Wochen vor der Entscheidung abschriftlich zu übersenden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß wird wirksam 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides an das Mitglied, sofern es nicht in dieser Frist Berufung einlegt. Gegen den Ausschluß kann Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden. Mit mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder kann der Vorstandsbeschuß endgültig und mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden.  
d. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (6) a. Ordentliche und fördernde Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.  
b. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Mai eines jeden Jahres zu entrichten.  
c. Die Mindesthöhe der Beiträge wird für die ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung und für die fördernden Mitglieder vom Vorstand festgesetzt.  
d. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen. Hierüber ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (7) Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung und ggf. Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 4 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Weitere Organe können auf Beschluß der Mitgliederversammlung gebildet werden.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins.  
b. Alle Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht, Wahl- und Stimmrecht haben nur ordentliche und fördernde Mitglieder.  
c. Fördernde und Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, wenn sie sich zur Einhaltung des Datenschutzes gemäß § 8 dieser Satzung verpflichten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a. Satzungsänderungen,
  - b. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - c. Entgegennahme von Jahresabrechnung, Jahresvorstandsbericht, Rechnungsprüfungsbericht,
  - d. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer/innen,
  - e. Wahl der Kassenprüfer/innen,
  - f. Auflösung des Vereins,
  - g. Beschlüsse über Geschäftsordnungen,
- sowie für die durch Einzelregelungen in der Satzung bestimmten Angelegenheiten.

In Angelegenheiten für die der Vorstand zuständig ist, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen aussprechen.

- (3) a. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen; dieser legt auch die Tagesordnung fest.  
b. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.  
c. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich verlangt.  
d. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.
- (4) a. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem anderen vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Dieser bestimmt den/die Protokollführer/in.  
b. Eine Erweiterung der Tagesordnung kann von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Vorstand kann die Tagesordnung bis eine Woche vor der Versammlung um Tagesordnungspunkte ergänzen.  
c. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Die Versammlung kann seine Entscheidung ändern.
- (5) a. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, Wahlen erfolgen geheim. Auf Antrag muß geheim abgestimmt werden.  
b. Sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt, bedürfen alle Anträge der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.  
c. Zur Wahl eines Vorstandsmitgliedes sind die Stimmen von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl und erreicht eine/r nicht die erforderliche Stimmenzahl, so fällt in einem weiteren Wahlgang der/die Kandidat/in mit den wenigsten Stimmen weg.  
d. Anträge auf Satzungsänderung oder auf Ablösung eines Vorstandsmitglieds, die nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern angekündigt wurden, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) a. Über die Versammlung und ihre Beschlüsse ist Protokoll zu führen.  
b. Der/die Protokollführer/in wird durch den Vorstand bestimmt.  
c. Das Protokoll wird von dem /der Versammlungsleiter/in unterzeichnet und der nächsten Mitgliederversammlung zur Feststellung vorgelegt.  
d. Das Protokoll wird jedem Mitglied innerhalb von zwei Monaten zugeschickt.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei höchstens bis fünf Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei vier bis fünf Vorstandsmitgliedern sind jeweils drei seiner Mitglieder und bei drei Vorstandsmitgliedern zwei seiner Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) a. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
b. Will der Vorstand Teile seiner Zuständigkeit delegieren, so muß dies in der Geschäftsordnung für den Vorstand und ggf. auch für ein beauftragtes weiteres Organ nach § 4 (2) festgehalten werden. Solche Geschäftsordnungen müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (3) a. Der Vorstand wird einzeln von den Mitgliedern auf 2 Jahre gewählt. In Jahren mit gerader Jahreszahl werden das 2. und 4. Vorstandsmitglied, in Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der 1. Vorsitzende und das 3. Und 5. Vorstandsmitglied gewählt.

- b. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in ordnungsgemäß gewählt ist.
  - c. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied. Dessen Amtszeit gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
  - d. Jedes Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit in einer Mitgliederversammlung mit der Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Dabei ist § 5 (5) d. zu beachten.
  - e. Die Vorstandsmitglieder bestimmen selbst und in eigener Verantwortung, wer von ihnen welche Aufgaben im Sinne von § 6 (4) intern übernimmt.
- (4) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind:
- a. Öffentlichkeitsarbeit,
  - b. Vertretung in Gremien, die den Haushalt und die politische Darstellung betreffen, bei der Stadt, dem Land, den Wohlfahrtsverbänden und Dachverbänden der AIDS-Hilfe,
  - c. Lobbyarbeit,
  - d. Erschließung neuer Finanzierungsquellen bei öffentlichen und privaten Geldgebern im Hinblick auf langfristige Aktionen,
  - e. Presse- und Medienarbeit,
  - f. Mitgliederwerbung, und – information,
  - g. Führung der Mitgliederdatei,
  - h. Pflege des Vereinslebens,
  - i. Koordination von Vorstands-, Hauptamtlichen- und Arbeitsgruppenarbeit,
  - j. Belange der HIV-Positiven und an AIDS erkrankten,
  - k. Führung der Vereinskasse und des Vereinskontos,
  - l. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben, m. Überprüfung der Beitragszahlungen der Mitglieder und ggf. Mahnung der ausstehenden Beträge,
  - n. Ausstellung von Spendenbescheinigungen,
  - o. Regelung der Belange mit dem zuständigen Finanzamt,
  - p. Erstellung der Jahresabrechnung und des Verwendungsnachweises.
- (5)
- a. Bei der Ladung zur Vorstandssitzung ist die Angabe einer Tagesordnung nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind.
  - b. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit muß erneut geladen werden.
  - c. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Beschlußbuch festzuhalten.
- (6)
- a. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
  - b. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
  - c. Der Vorstand kann die hauptamtlichen Mitarbeiter zu den Vorstandssitzungen laden. Diese haben kein Stimmrecht.

## **§ 7 Satzungsänderungen**

- (1) Anträge, die Satzungsänderung zum Gegenstand haben, müssen dem Einladungsschreiben an die Mitglieder im Wortlaut beigefügt werden. Außerdem ist § 5 (5) d. zu beachten.
- (2)
- a. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden ordentlichen und fördernden Mitglieder.
  - b. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von mindestens vier Fünfteln aller ordentlichen und fördernden Mitglieder erforderlich. Die schriftliche Abstimmung muß möglich sein.

- (3) Jede Satzungsänderung ist vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Sofern das Finanzamt Bedenken hinsichtlich der Gemeinnützigkeit (Steuerbefreiung usw.) äußert, soll der Beschluß in einer weiteren mitgliederversammlung überprüft werden.

### **§ 8 Datenschutz**

- (1) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, alle personenbezogenen Daten und Informationen, die sie aus ihrer Vereinstätigkeit erhalten oder die sich auf von AIDS oder HIV-Infektion Betroffene beziehen, vertraulich zu behandeln.
- (2) a. Jede Weitergabe (auch innerhalb des Vereins) ist nur zulässig, wenn sie in Verfolgung des Vereinszwecks notwendig ist und wenn gesetzliche Vorschriften des Daten- und Persönlichkeitsschutzes dem nicht entgegenstehen.  
b. Soweit irgend möglich, soll jede Datenweitergabe nur mit Einverständnis der betroffenen Person erfolgen.

### **§ 9 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr, dabei genügt eine relative Mehrheit der Stimmen.
- (2) a. Die Kassenprüfer haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Kassenbüchern des Vereins.  
b. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung.  
c. Bei ihrer Tätigkeit unterliegen sie keinerlei Weisungen durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch vier Fünftel der Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche AIDS-Stiftung, Markt 26, 53111 Bonn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösungsversammlung kann der Deutschen AIDS-Stiftung ein Verwendungsgebiet vorschreiben.